

<p>Schleswig-Holsteinscher Landtag Umdruck 15/3125</p>

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wunschgemäß übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme zum o.a. Entwurf eines Studiengebührengesetzes laut Anlage 15/2351 des schleswig-holsteinischen Landtags.

Ich begrüße es, dass die Landtagsfraktionen angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten, die Hochschulaufgaben wie bisher überwiegend aus den Landeszuschüssen finanzieren zu können, auch über Studiengebühren an den schleswig-holsteinischen Hochschulen nachdenken. Hierbei muss es gelingen, einen abgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Hochschulen an einer verlässlichen und ausreichenden Hochschulfinanzierung und den Interessen der Studierendenschaft an einem weitgehend von zusätzlichen Studiengebührenbelastungen freien Erststudium herbeizuführen.

Bezogen hierauf bitte ich die Landtagsfraktionen, über eine entsprechende Überarbeitung der §§ 1 Abs.1 und 2 und 2 sowie 5 nachzudenken dergestalt, dass die in § 1 Abs 1 erwähnten vier weiteren Studiensemester, für die keine Gebühren erhoben werden, dann gewährt werden, wenn ein Tatbestand des § 2 Abs. 2 oder des § 5 in Anrechnung zu bringen sind.

Meine Begründung hierfür lautet wie folgt:

Die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein finanzieren sich angesichts steigender Kosten und gleichbleibender Landeszuschüsse zunehmend aus den anderen, ihnen offen stehenden Quellen, wie es auch der Intention des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes SH entspricht. Dies sind im wesentlichen - und besonders für die Fachhochschulen - Drittmittel aus dem Technologietransfer angewandter Forschung und aus Weiterbildungsveranstaltungen. Werden diese Weiterbildungsveranstaltungen nun - bei einer/einem Absolventin/Absolventen, die/der in der Regelstudienzeit ihr/sein Erststudium beendet - für vier weitere Studiensemester von Gebühren freigestellt, so bedeutet dieses eine deutliche Schmälerung dieser notwendigen Einnahmequelle der Hochschulen. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass Teile dieses Freistellungskontingents auch für Weiterbildungsveranstaltungen genutzt werden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Aufforderung ihres Arbeitsgebers unternehmen - für die in letzter Zeit oftmals Vereinbarungen dergestalt getroffen wurden, dass der Arbeitgeber die Kosten der Weiterbildung übernimmt, während die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die in Anspruch genommene Zeit mit ihren Urlaubsansprüchen verrechnen -, was zu einer nicht gewünschten Verlagerung der Weiterbildungskosten nicht von der Mitarbeiterschaft, sondern von den Unternehmen auf die Hochschulen führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Werner Schurawitzki
(Rektor der FH Flensburg)